CONFERENCE OF INGOs
OF THE COUNCIL OF EUROPE

CONFERENCE DES OING DU
CONSEIL DE L'EUROPE

„Klimawandel und Menschenrechte"

Erklärung der INGO-Konferenz* beim Europarat

im Hinblick auf die vom 3. bis 14. Dezember 2018 im polnischen Katowice stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen zum Klimawandel (COP24)

Alarmiert durch die Heftigkeit, die Vielfalt und die Auswirkungen der an Intensität und geographischer Ausdehnung zunehmenden Klimastörungen;

Alarmiert durch die Schlussfolgerungen des Berichtes der zwischenstaatlichen Expertengruppe über die Entwicklung des Klimas (GIEC) angenommenen am 8. Oktober 2018 von den Delegationen der Mitgliedstaaten in Incheon (Südkorea), der die künftige Entwicklung des Planeten mehr denn je von den Entscheidungen im Zusammenhang mit dem menschlichen Handeln abhängig macht und durch das totale Schweigen der politischen Verantwortlichen in Bezug auf diesen Bericht.

Besorgt aufgrund des Unvermögens der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von Paris (2015) zur Umsetzung ihrer Verpflichtung zur Aufrechterhaltung oder Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Verwirklichung des gegenwärtig noch weiter herabgesetzten globalen Ziels von +2°;

Im Bewusstsein um die Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausarbeitung und künftige Umsetzung der Anwendungsmodalitäten (Rule book) des vorgenannten Übereinkommens seitens zahlreicher Unterzeichnerstaaten, die sich durch einen heterogenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie durch ein sehr unterschiedliches Maß an Bewusstsein für die Menschenrechte und deren Regelung auszeichnen;

**

In Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, deren 70. Jahrestag mit der COP24 zusammenfällt;

In Anbetracht des besonderen Verweises der Umweltgipfel von Stockholm (1972) und von Rio (1992 und 2012) auf die Menschenrechte.

In Anbetracht des Wortlauts des 1992 in Rio angenommenen Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, wonach „d*ie Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen sollen*".
In Erinnerung daran, dass die Millenniumsziele besagen, dass die Zielsetzungen *in Bezug auf die Gesundheit und den Umweltschutz unter Gewährleistung der Menschenrechte*

*Zusammenschluss von 307 internationalen nicht staatlichen Organisationen (OING) mit partizipativem Status beim Europarat

erreicht werden können; dass die Entwicklungsziele 13 bis 16 sich auf Umwelt-und Klimafragen konzentrieren und dass der Beschluss 13 der COP 23 eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern auf allen beschlussfassenden Ebenen und im Kampf gegen den Klimawandel empfiehlt

In Anbetracht der vom Europarat, der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950) als dessen Gründungstext aber auch von der Europäischen Sozialcharta (1996), der Berner Konvention (1979) über die Erhaltung der Natur und dem Europäischen Landschaftsübereinkommen (2000) geförderten Grundsätze und Werte;

In Anbetracht der Empfehlung CM/Rec(2002)1 des Ministerkomitees des Europarates über die Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent;

In Erinnerung an die Empfehlung 1885(2009) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend das Recht auf eine gesunde Umwelt;

In Anerkennung, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und Gerichten und die Teilhabe der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, die in Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung als wesentliche Menschenrechte anerkannt wurden, im Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus, 1998) festgeschrieben wurden;

In Anbetracht der vom Ministerkomitee des Europarates angenommenen Leitlinien CM(2017)83 vom 27. September 2017 in Bezug auf die Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungen und der Empfehlung CM/Rec(2018)4 vom 21. März 2018 über die Beteiligung der Bürger am lokalen öffentlichen Leben;

Unter Befürwortung der Erklärung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Umwelt vom 8. Oktober 2018 anlässlich der Veröffentlichung des jüngsten Berichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen: „*Der Klimawandel gilt als eine der größten Bedrohungen für die Menschenrechte… Er hat gegenwärtig und wird auch künftig verheerende Auswirkungen auf eine Vielzahl von Menschenrechten haben, wie insbesondere auf das Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf Nahrung, auf Wohnraum und auf Wasser, sowie auf das Recht auf eine gesunde Umwelt.*“

In Anbetracht des vorgenannten Berichts, der an die absolute Dringlichkeit der Einhaltung der Vereinbarungen von Paris erinnert, den Anstieg der globalen Temperatur unter 1,5° zu halten,

- **bestätigen**, dass es von größter Wichtigkeit ist, den Klimawandel an die Spitze der Handlungsprioritäten zu stellen, um die künftige Entwicklung der Menschheit und des Planeten sicherzustellen;

- **sind überzeugt**, dass die erforderlichen und dringenden Lösungen nur unter Einbeziehung der gesamten Zivilgesellschaft in sämtliche Mobilisierungs- und Entscheidungsebenen gefunden werden können;

- **fordern**, dass die internationalen Verhandlungen den strikten Rahmen der Verringerung von Treibhausgasen verlassen und den Schutz der Grundrechte aller Menschen einbeziehen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen sämtlicher mit dem Klimawandel verbundenen Phänomene auf die Ausübung dieser Rechte;

- **fordern**, dass die Achtung des Rechts auf Leben, Würde und Mobilität die Umsetzung internationaler Vorschriften umfasst, die die Staaten und die regionalen Institutionen wie die EU und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur unverzüglichen Beachtung der nachstehenden Faktoren verpflichten:

    - die durch die extremen Wetterereignisse und die langsame Verschlechterung der Böden und Unterböden verursachte Bedrohung der Lebensräume, des Wassers und der Nahrungsressourcen,

    - die regelmäßige Bewertung der durch den Klimawandel erhöhten natürlichen und industriellen Risiken,

    - die Prävention von politischen und gesellschaftlichen Konflikten im Zusammenhang mit der daraus entstehenden gemeinsamen Nutzung der Ressourcen;

    - die Aufnahme der aufgrund von Hochwasser, der Verknappung lebenswichtiger Güter oder des Entzugs wesentlicher Dienstleistungen aus ihrem Lebensraum vertriebenen Völker,

    - die Entschädigung der ihren Gütern beraubten Völker, Hilfe oder Unterstützung für diese Völker;

    - die Berücksichtigung der ärmsten und schwächsten Völker, die dem Klimawandel potentiell am stärksten ausgesetzt sind

- **empfehlen**, dass die Staaten und regionalen Institutionen zur Verwirklichung der in den vorstehend angeführten Rechtstexten festgesetzten Zielsetzungen wirksame und gerechte Verwaltungsmaßnahmen in Verbindung mit finanziellen Anreizen ins Leben rufen

  Inoffizielle Übersetzung